

Förderverein der Europaschule Langerwehe e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ‚Förderverein der Europaschule Langerwehe‘ mit dem Zusatz ‚eingetragener Verein (e. V.)‘ – nachstehend Verein genannt –.
2. Der Verein wurde im Vereinsregister des Amtsgerichts Düren eingetragen.
3. Sitz des Vereins sowie Gerichtsstand ist 52379 Langerwehe.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Anträge an den Verein sind schriftlich an dessen Vorstand zu richten.
6. Alle Bestimmungen und Begriffe in dieser Satzung sind geschlechtsneutral gemeint, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Damen oder Herren beziehen.

§ 2 Vereinszweck

2. Aufgabe ...
1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie Förderung der Volks- und Berufsbildung
 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung und Förderung der Europaschule Langerwehe, insbesondere ihrer pädagogischen und sozialen Jugendarbeit.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden; die Tätigkeit in den Vereinsorganen wird ehrenamtlich - ohne Vergütung - ausgeübt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Europaschule Langerwehe verwendet.
2. Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt. Jugendliche können die Mitgliedschaft mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten erwerben.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; er entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand nach Eintragung in die Mitgliederliste.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, während ihrer Mitgliedschaft den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss oder Austritt.
2. Wurden Mitgliedsbeiträge zurückgebucht, so kann der Vorstand das Mitglied ausschließen.
3. Eine Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende mitgeteilt werden. Fällige Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.
4. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn dieses die Interessen, die Satzung sowie die Beschlüsse in grober Weise missachtet. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei dessen Auflösung haben die Mitglieder keine Ansprüche auf Erstattung von Leistungen jeglicher Art oder Beteiligung am Vereinsvermögen und seinen Erträgen.

§ 6 Beitrag

1. Der Verein

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe jährlich von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

4. Spenden

5. Die Mittel

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins nach § 4 Abs. 1 der Satzung. Sie nimmt Berichte des Vorstandes sowie des Kassenprüfers entgegen und erteilt Entlastung. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beschließt Satzungsänderungen und löst den Verein auf.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung
 - a. Verlesen und Genehmigung des Protokolls über die vorausgegangene Mitgliederversammlung;
 - b. Jahresbericht des Vorstandes;
 - c. Bericht der Kassenprüfer;
 - d. Entlastung des Vorstandes;
 - e. Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - f. Wahl des Kassenprüfers und des Stellvertreters;
 - g. Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrages;
 - h. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
 - i. Verschiedenes.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Hiervon ausgenommen sind Anträge zu Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Jedes Mitglied ...
6. Bei Beschlüssen über die Änderung oder Ergänzung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
10. Die Mitgliedsversammlung
8. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens sieben natürlichen Personen:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassierer
 - e. dem 2. Kassierer
 - f. mindestens zwei Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der laufenden Amtsperiode zu berufen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt mit den in § 9 unter 1 a) bis e) genannten Personen als geschäftsführender Vorstand die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten gemäß § 26 Abs. 2 BGB.
3. Der Vorstand insgesamt führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vereinsvermögen, entscheidet über die Leistungen des Vereins sowie über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand lädt schriftlich (vorrangig per E-Mail) zu den Mitgliederversammlungen, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung ein.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zuzustellen ist.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte einen ehrenamtlichen Kassenprüfer sowie einen Vertreter für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

3. Der Kassenprüfer nimmt einmal jährlich eine Kassenprüfung vor. Dabei hat der Kassierer jede erforderliche Auskunft zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen.
4. Der Kassenprüfer unterrichtet die Jahreshauptversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung.

§ 12 Sitzungsteilnahme Dritter

1. An den Vorstandssitzungen und an den Mitgliederversammlungen nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a. der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder dessen Stellvertreter;
 - b. der Leiter der Europaschule Langerwehe -Gesamtschule- oder dessen ständiger Vertreter;
 - c. der Schülersprecher oder dessen Stellvertreter.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst:
 - a. durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 6;
 - b. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks;
 - c. durch Gerichtsbeschluss, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 a) bis e) zu Liquidatoren bestellt. Zu ihrer Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften der §§ 47 ff BGB.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Langerwehe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Europaschule Langerwehe zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 05.12.2017 beschlossen und wird zeitnah in das Vereinsregister eingetragen. Sie löst die Fassung der Satzung vom 09.11.2012 ab.

Langerwehe, 05.12.2017

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Schriftführer

Zum einfacheren Vergleich, wurden in der zur Zeit gültigen Satzung die Stellen, an welchen Änderungen vorgenommen wurden markiert.

Alle Gelb unterstrichenden Paragraphen sind an den unterstrichenen Stellen geändert wurden. Mit Gelb hinzugefügte Punkte sind Ergänzungen in der neuen Satzung.